

Monopol bestimmt, so besteht ein gesetzlicher Preis. Soll der Preis gerecht sein, so darf er in der Regel nicht über die äussersten Grenzen des Marktpreises hinausgehen oder unter sie heruntersinken. Unter Umständen aber darf man diese Grenze überschreiten, wenn nämlich eine Sache durch außer ihr liegende Umstände für eine Person höhern Werth hat, als ihr nach gewöhnlicher Schätzung zukommt (Affectionsspreis). Besondere Arten von Kaufverträgen sind die Auction, der Lieferungsvertrag, der Rentenlauf (vgl. d. Art.). Im Corp. jur. civ. ist der Kauf behandelt in Inst. 3, 23; Dig. 18, 1; Cod. 4, 38. Das B. G.-B. handelt darüber in § 433—514.

4. Die Miethe (locatio, conductio rerum) ist ein Vertrag, durch welchen jemand (locator) einem Andern (conductor) den Gebrauch einer Sache gegen einen festgesetzten Preis (Mietzins) auf bestimmte Zeit überlässt. Wird außer dem Gebrauch auch der Fruchtenuss der Sache überlassen, wie bei Grundstücken, so wird die Miethe zum Pacht. Miethe ist auch der Lohnvertrag (locatio conductio operarum), durch welchen jemand seine Arbeitskraft gegen Lohn in den Dienst des Andern stellt (vgl. d. Art. Sociale Frage). Für Miethe und Pacht gilt im Allgemeinen Folgendes. Der Vermieter (Verpächter) hat etwaige Schäden der Sache zu offenbaren, den Miether (Pächter) in den ungestörten Gebrauch derselben zu sezen, die Kosten nothwendiger grösserer Reparaturen zu tragen und darf ohne Consens des Miethers (Pächters) keine wesentliche Veränderung an der Sache vornehmen. Dafür hat er das Recht auf den Miet- oder Pachtzins und zu seiner Sicherung ein Pfandrecht an den Effecten des Miethers oder an den Früchten des Pachtgutes. Der Miether (Pächter) besitzt das Recht auf Gebrauch oder Nutzung der Sache. Dafür ist er verpflichtet zu guter Erhaltung, zu kleinen nothwendigen Reparaturen, zum Ertrag für verschuldeten Schaden. Kann aber die Sache aus einem in ihr selbst liegenden Grunde nicht gebraucht werden, trägt ein gepachtetes Feld z. B. wegen Hagelbeschlag nichts, so kann streng genommen kein Miet- oder Pachtzins gefordert werden. Die positiven Gesetze geben für solche Fälle auch ein Recht auf entsprechenden Nachlass. — Dieselben bestimmen ferner über Altermiethe und Untertypachtung; an sich ist der Miether und Pächter dazu berechtigt, wenn das Interess des Vermieters oder Verpächters dadurch nicht verletzt wird. — Persönliche Lasten hat der Miether (Pächter), Reallasten der Vermieter und der Verpächter als der Eigentümer zu tragen; doch können die Contrahenten anders vereinbaren. Für die Dauer des Vertrags ist entweder ein Termint festgesetzt oder freie Kündigung mit entsprechender Kündigungsfrist. Auch über letztere bestimmen, wo keine Vereinbarung besteht, die Gesetze; ebenso über den Todesfall, den Kauffall, so dass die Frage, ob Kauf Miethe bricht oder nicht, auf Grund des geltenden Rechtes

zu entscheiden ist. Aufhebung des Vertrags ohne Einhaltung der bedungenen oder gesetzlichen Kündigung begründet Contractbruch und Pflicht des Schadenersatzes. Die Bestimmungen des römischen Rechts über Miethe und Pacht finden sich Inst. 3, 24; Dig. 19, 2; Cod. 4, 65. Das B. G.-B. handelt über die Miethe in § 525—580, über den Pacht in § 581—597, über den Dienstvertrag in § 611—630, über den Wertvertrag in § 631—651.

5. Der Pfandvertrag (pignus) unterscheidet sich von der Hypothek (vgl. d. Art.) dadurch, dass, während es sich bei letzterer um eine unbewegliche Sache handelt, hier dem Gläubiger vom Schuldner eine bewegliche Sache zur Sicherstellung seiner Forderung übergeben wird. Was die beiderseitigen Rechte und Pflichten betrifft, so muss der Pfandnehmer eine dazu geeignete Sache geben, sowie die Kosten ersezgen, welche die Erhaltung des Pfandes fordert, und er darf das Pfand erst nach erfolgter Leistung zurückverlangen. Der Pfandinhaber aber muss das Pfand sorgfältig bewahren, und er ist für Schaden, der aus Sorglosigkeit eintritt, restitutionspflichtig. Er darf von dem verpfändeten Gegenstand ohne Genehmigung des Verpfänders keinen Gebrauch machen. Früchte aus dem Pfand sind an der Schuld abzuziehen. Endlich ist dasselbe nach erfolgter Leistung zurückzugeben. Wenn aber der Verpfänder nicht bezahlt trotz abgelaufener Frist und trotz erfolgter Mahnung, so darf der Pfandinhaber zum Verkauf schreiten. Ueber die näheren Modalitäten bestimmen wie in anderen Punkten so auch in diesem die positiven Gesetze, durch welche das römische Pfandrecht (Dig. 20, 1; Cod. 8, 18) genauer ausgebildet wurde (vgl. B. G.-B. § 1204 ff.).

6. Der Gesellschaftsvertrag (societas) ist ein Vertrag, durch welchen sich mehrere zu einem gemeinsamen Zwecke mit gemeinsamen Leistungen vereinigen. Das Product ist die Gesellschaft oder Genossenschaft. Nach Zweck und Art der Entstehungsweise unterscheidet man verschiedene Gesellschaften (vgl. d. Art. Gesellschaft und Vereinswesen), von denen hier nur die Gesellschaften zum Zwecke des Erwerbs in Betracht kommen. Eine solche wird angenommen, wenn eine Gesellschaft schlechthweg ohne nähere Bestimmung gegründet wird. Man bezeichnet die Erwerbsgesellschaften als gleich oder ungleich, je nachdem alle Glieder zu denselben Leistungen verpflichtet sind und dasselbe Recht auf Gewinn haben oder nicht. Je nachdem die Mitglieder nur ihr Kapital einschicken oder auch mit persönlichen Leistungen teilnehmen, unterscheidet man Kapital- und Arbeitsgesellschaften. Die Kapitalgesellschaften selber sind wieder offene oder anonyme. Bei ersteren betheiligt sich jedes Glied mit seinem ganzen Vermögen am Geschäfte, bei letzteren nur durch Einlagen, Aktionen, die auf den Inhaber lauten. Bei dieser Verschiedenheit der Gesellschaften können im